

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

26.09.2007

2.61.01 Nr. 1  
Institutsordnung Franz von Liszt

	<i>Beschluss</i>
<i>Ordnung</i>	Dekanat 07.06.2006

Auf der Grundlage von § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 07. Juni 2006 die folgende Ordnung beschlossen:

### **Institutsordnung des Franz von Liszt-Instituts für internationales Recht und Rechtsvergleichung der Justus-Liebig-Universität Gießen**

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Grundlage der Institutsordnung des Franz von Liszt-Instituts für internationales Recht und Rechtsvergleichung der Justus-Liebig-Universität Gießen sind die allgemeinen Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung der wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren der Justus-Liebig-Universität Gießen (Erlass vom 12.11.1981 - V A 3.1 - 423/301 - 169 -) MUG 2.60.00 Nr. 1.

#### **§ 2 Rechtsstellung und Firma**

Das Franz von Liszt-Institut für internationales Recht und Rechtsvergleichung ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen. Es firmiert gleichermaßen unter der Bezeichnung seines Arbeitsprogramms „Studies in Applied International Law (S/A/I/L)“.

#### **§ 3 Institutsangehörige**

Das Institut wird aus der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung und der Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft gebildet. Darüber hinaus können auf Beschluss des Direktoriums weitere Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die an Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, als Angehörige in das Institut berufen werden.

#### **§ 4 Direktorium**

(1) Organe der Institute sind

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

(2) Dem Direktorium gehören an die Professorinnen und Professoren des Instituts und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitglieder (§ 8 HHG). Die Vertreter der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den im Institut tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von den Vertreterinnen oder Vertretern dieser Gruppe im Fachbereichsrat für die Dauer eines Jahre gewählt. Die Stimme jeder Professorin oder jedes Professors ist mit dem einheitlichen Faktor 1,5 zu multiplizieren, der insgesamt eine absolute Mehrheit der Professorenstimmen im Direktorium ermöglicht.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren gewählt; die Dauer der Amtszeit ist vor Durchführung der Wahl festzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Sie bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität. Es wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Institut. Insbesondere beruft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie, bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor, sorgt für ihre Ausführung und berichtet dem Direktorium über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Universität.

#### **§ 5 Arbeitsprogramm**

Das Arbeitsprogramm des Instituts unter der Bezeichnung „Studies in Applied International Law“ (S/A/I/L) wird umgesetzt durch

- die anwendungsorientierte wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung (unter Berücksichtigung der internationalen und vergleichenden Aspekte des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts sowie unter Einbeziehung des Europarechts), insbesondere Projektforschung, wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
- den Auf- und Ausbau des international ausgerichteten Studienangebots für Postgraduierte am Fachbereich Rechtswissenschaft;
- Aktivitäten des Wissenstransfers, auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen.

#### **§ 6 Bibliothek**

(1) Die im Institut zur Verfügung stehenden Bestände an wissenschaftlicher Literatur werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung des Juristischen Seminars zur wissenschaftlichen Nutzung bereitgehalten. Die im Institut vorhandenen Bestände sollen mittelfristig zusammengefasst aufgestellt werden.

(2) Das Europäische Dokumentationszentrum wird dem Institut zugeordnet.

#### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts und zur Wahrung der Interessen der Justus-Liebig-Universität wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, nämlich

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität,

2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
3. drei Personen, die fachlich einschlägig ausgewiesen und nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind.
- (3) Die unter Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitglieder des Beirats werden vom Dekanat auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer von zwei Jahren benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Instituts sein. Die Geschäftsführung des Instituts hat im Beirat beratende Stimme.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Person zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und eine Person zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt mit der Verkündung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.

Gießen, 07. Juni 2006

Prof. Dr. Thilo Maruhn

Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft